

Jugendordnung der Bayerischen Behinderten-Sportjugend im BVS Bayern

§ 1

Name und Wesen

Die Bayerische Behinderten-Sportjugend (BBSJ) ist die Jugendorganisation im Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband (BVS) Bayern e.V.

Sie wird von den Kindern und Jugendlichen sowie den Jugendleiterinnen und Jugendleitern (Jugendwarte, Abteilungsleiter der Vereine, usw.) gebildet, die ordentliche Mitglieder des BVS Bayern sind.

§ 2

Aufgaben und Grundsätze

1. Die BBSJ will für junge Menschen mit Behinderung die Möglichkeiten schaffen,
 - 1.1. durch die Jugendarbeit der ordentlichen Mitglieder des BVS Bayern und deren Mitglieder unter ärztlicher Betreuung in Gemeinschaft Sport zu treiben,
 - 1.2. zur Persönlichkeitsbildung beizutragen, die soziale, psychische und physische Entwicklung zu fördern, das gesellschaftliche Engagement anzuregen und durch Begegnungen und Sportveranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen ohne Behinderung zur Inklusion beizutragen und
 - 1.3. durch Kontakte mit ausländischen Gruppen die Bereitschaft zur internationalen Verständigung zu wecken und zu pflegen.
2. Die BBSJ will darüber hinaus die Jugendarbeit der Mitglieder des BVS Bayern unterstützen und koordinieren, in Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Institutionen behinderungsgemäße Formen sportlicher Jugendarbeit weiterentwickeln, die gemeinsamen Interessen der Behinderten-Sportjugend in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen vertreten und gesellschaftspolitisch wirken.
3. Im Übrigen gelten für die BBSJ die in der Satzung des BVS Bayern festgelegten Grundsätze.

§ 3

Organe der Sportjugend

1. Organe der BBSJ sind:
 - 1.1 die Vollversammlung
 - 1.2 der Jugendhauptausschuss

§ 4

Die Vollversammlung

1. Die Vollversammlung ist das oberste Organ der BBSJ.
2. Die Vollversammlung besteht aus den von den Mitgliedsvereinen entsandten Delegierten und aus den Mitgliedern des Jugendhauptausschusses.
3. Jeder Verein des BVS Bayern, der Kinder und Jugendaktivitäten anbietet (bis 18 Jahre, geistig Behinderte bis 27 Jahre), ist berechtigt, zur Vollversammlung 2 Delegierte zu entsenden, von denen mindestens eine Person Jugendliche(r) sein sollte. Für je weitere angefangene 30 Mitglieder (Kinder und Jugendliche) kann jeweils ein(e) weitere(r) Delegierte(r) entsandt werden.
4. Die Aufgaben der Vollversammlung sind vor allem:
 - 4.1 Erlass und Änderung der Jugendordnung – Erlass und Änderung bedürfen der Zustimmung des Verbandsausschusses des BVS Bayern,
 - 4.2 Beratung von grundsätzlichen Angelegenheiten,
 - 4.3 Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeiten des Jugendhauptausschusses,
 - 4.4 Entgegennahme des Berichts des/der Vorsitzenden der BBSJ,
 - 4.5 Wahl des/der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der BBSJ,
 - 4.6 Wahl der 7 weiteren Vertreter des Jugendhauptausschusses,
 - 4.7 Beschlussfassung über Anträge.
5. Die Vollversammlung tritt alle 4 Jahre jeweils vor dem Verbandstag des BVS Bayern zusammen. Über Termin und Ort beschließt der Jugendhauptausschuss.
6. Die/der Vorsitzende der BBSJ leitet die Vollversammlung, im Verhinderungsfall der stv. Vorsitzende der BBSJ.
7. Die/der Vorsitzende der BBSJ lädt zur Vollversammlung durch schriftliche Benachrichtigung mindestens 6 Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Die Frist der Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung kann auf 2 Wochen verkürzt werden.
8. Eine außerordentliche Vollversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Jugendhauptausschuss beschließt oder wenn mindestens ein Fünftel der BBSJ dies schriftlich unter Angabe von Gründen bei der/dem Vorsitzenden der BBSJ beantragt.

9. Anträge:

- 9.1. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 4 Wochen vor der Vollversammlung schriftlich und unter Angabe von Gründen bei der/dem Vorsitzenden der BBSJ gestellt werden.

Die rechtzeitig eingegangenen Änderungsanträge hat die/der Vorsitzende der BBSJ mindestens 10 Tage vor der Vollversammlung den Mitgliedern zuzuschicken.

- 9.2. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn dies die Vollversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt.
- 9.3. Anträge auf Änderung der Jugendordnung können als Dringlichkeitsanträge nicht eingebracht werden.

10. Beschlussfähigkeit

Die ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Delegierten und Mitglieder des Jugendhauptausschusses beschlussfähig. Vor Beginn der Vollversammlung weisen die Delegierten ihre Stimmberechtigung nach.

11. Abstimmungen und Wahlen:

- 11.1. Die Vollversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 11.2. Beschlüsse zur Änderung der Jugendordnung erfordern eine Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden.
- 11.3. Wahlen werden geheim vorgenommen. Auf Antrag durch die Vollversammlung Abstimmung mit Handzeichen.
- 11.4. Nichtanwesende, die sich zur Wahl stellen wollen, können nur gewählt werden, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Annahme der Wahl zu Beginn der Vollversammlung der/dem Vorsitzenden der BBSJ vorliegt.
12. Beschlüsse der Vollversammlung sind mit dem jeweiligen Abstimmungsergebnis zu protokollieren. Das Protokoll ist von der Versammlungsleiterin (dem Versammlungsleiter) zu unterschreiben und innerhalb von 4 Wochen den Bezirken, den Mitgliedern des Jugendhauptausschusses und dem Präsidium des BVS Bayern zu übersenden.

§ 5

Der Jugendhauptausschuss

1. Der Jugendhauptausschuss besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden der BBSJ, dem/der stv. Vorsitzenden der BBSJ, aus den Bezirksjugendwarten bzw. deren Vertretern und 7 weiteren, von der Vollversammlung gewählten Vertretern.
2. Vorsitzende(r) des Jugendhauptausschusses ist die/der Vorsitzende der BBSJ, im Verhinderungsfall der/die Stellvertreter(in).
3. Der Jugendhauptausschuss ist durch die/den Vorsitzenden der BBSJ schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen mindestens einmal innerhalb von 6 Monaten einzuberufen. Er ist einzuberufen, wenn die Hälfte aller seiner Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.

4. Die Aufgaben des Jugendhauptausschusses sind vor allem:
 - 4.1. Koordination der gesamten Jugendarbeit auf Landes- und Bezirksebene,
 - 4.2. Beschlussfassung über Sport-, Spiel- und Freizeitveranstaltungen für Kinder und Jugendliche,
 - 4.3. Entgegennahme der Berichte der/des Vorsitzenden der BBSJ,
 - 4.4. Entscheidung über den Einsatz der für den Kinder- und Jugendsport zur Verfügung stehenden Finanzmittel,
 - 4.5. Wahl der Delegierten der BBSJ zur Vollversammlung der DBSJ,
 - 4.6. Beschlussfassung über Termine und Ort der Vollversammlung,
 - 4.7. Beschlussfassung über alle Fragen aus den Bereichen der sportlichen Jugendarbeit, internationalen Jugendarbeit, allgemeinen Jugendarbeit sowie Öffentlichkeitsarbeit,
 - 4.8. Vergabe von Aufträgen und Zusammenarbeit mit den Ausschüssen und Arbeitskreisen des BVS Bayern,
 - 4.9. Pflege der Kontakte zu anderen Jugendorganisationen.
5. Für die Einberufung zu Sitzungen, die Behandlung von Anträgen und die Abstimmung gelten die Regelungen des BVS Bayern für die BBSJ entsprechend.
6. Die Beschlüsse des Jugendhauptausschusses sind mit dem jeweiligen Abstimmungsergebnis zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem/der Sitzungsleiter(in) zu unterschreiben und innerhalb von 4 Wochen den Mitgliedern des Jugendhauptausschusses und den Mitgliedern des Präsidiums des BVS Bayern zu übersenden.

§ 6

Teilnahme des Präsidiums

Die Präsidiumsmitglieder des BVS Bayern können an der Vollversammlung sowie an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen.

§ 7

Inkrafttreten der Jugendordnung

Die Jugendordnung wird durch die Vollversammlung beschlossen und durch den Verbandsausschuss des BVS Bayern bestätigt und in Kraft gesetzt.